

Vereinsstatuten

des Vereins „Chay Ya Austria“

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Chay Ya Austria / Verein für Gesundheit, Bildung und globale Armutsbekämpfung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6874 Bizau und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Länder, die laut dem Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC) als „Entwicklungsland“ aufgelistet sind.

§ 2: Zweck

- (1) Der Vereinszweck dient ausschließlich der Förderung und Hilfe von Menschen in Staaten des sogenannten „globalen Südens“, (ehemalige „Dritte Welt“) sowie der Entwicklung und Umsetzung dieser armutsverringenden Projekte.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und in der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe in entlegenen Gegenden im globalen Süden aktiv, und in keiner seiner Funktionen auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Erfüllung der begünstigten Zwecke kann auch durch Erfüllungsgehilfen erfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel und zugehörige Tätigkeiten:

2.1 Armutsbekämpfung & Empowerment von Frauen: Durch die von Chay Ya Austria finanzierte handwerkliche und medizinische Ausbildung erwachsener Frauen und Männer zu Berufen wie z.B. Schneiderin, Gärtnerin, Käseproduzentin und Krankenpflegerin können diese ihre Familie durch den Zuverdienst besser ernähren und ihr Wissen an Andere weitergeben. Auch Alphabetisierungskurse speziell für Frauen werden angeboten, damit diese unabhängiger und selbstbewusster in allen Lebensbereichen entscheiden können.

2.2 Schulbildung für Kinder: Chay Ya Austria bezahlt Lehrerinnen, Unterrichtsmaterial und warme Bekleidung für unterprivilegierte Kinder und Jugendliche, und setzt so Anreize für Eltern, ihren Kindern (speziell den diskriminierten Mädchen) den Schulbesuch zu erlauben. Bildung ist der nachhaltigste Weg zur Bekämpfung von hygienebedingten Krankheiten, Kinderhochzeiten, hohen Geburtenraten, sozialer Ausgrenzung von Mädchen und Menschen aus niedrigen sozialen Schichten, und ermöglicht den Kindern später politische, ökonomische und gesellschaftliche Partizipation.

Der Auf- oder Ausbau von Schulgebäuden und die pädagogische Weiterbildung von Lehrerinnen fällt ebenfalls in diesen Tätigkeitsbereich. Barrierefreie Internatsschulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind hier miteingeschlossen.

Ein weiteres Modell, armutsgefährdeten Kindern Zugang zu Bildung zu verschaffen, ist die Suche nach Paten, die die benötigten Kosten für den Schulbesuch (Schuluniform, Unterrichtsmaterial, ev. Internatskosten etc.) übernehmen. Die Kinder werden bei Möglichkeit bei ihren Eltern belassen, Internatsbesuche werden nur bei Gewaltbereitschaft in der Familie oder unzumutbarer Entfernung zur Schule unterstützt.

2.3 Gesundheit: Geographisch abgelegene Regionen werden von Chay Ya Austria durch kostenlose mobile Notfall-Gesundheitscamps versorgt, bis wir eine gesundheitliche Infrastruktur aufbauen können. Der Aufbau von Gesundheitsposten inklusive Geburtstationen ist eines der Hauptziele unserer Arbeit, um so die Mutter-Kind-Sterblichkeitsrate und den Ausbruch vermeidbarer Krankheiten zu senken. Auch Hygieneschulungen und Toilettenbau-Workshops werden im Rahmen der Gesundheitsprojekte angeboten. Zusätzlich werden Leitungs- oder Pumpsysteme für sauberes Trinkwasser gebaut und Wasserfilter installiert, Toiletten und Handwaschstationen in Schulen renoviert oder aufgebaut.

2.4 Verbesserung der Lebenssituation: Die Weitergabe von Wissen kann das Leben von vielen Menschen beträchtlich verbessern, vor allem in der Landwirtschaft und Viehzucht. Daher führt Chay Ya Austria sogenannte „Livelihood“-Projekte (Hilfe zur Selbsthilfe) durch, in denen die armutsgefährdete Bevölkerung in den neuen Technologien wie z.B. Permakultur, Anbau verschiedener Gemüse- und Obstsorten, Ziegenhaltung usw. für mehr Ernteertrag und Ernährungssicherheit geschult wird. Projekte in diesem Zusammenhang sind vor allem der Aufbau von Bio-Modellfarmen und Müllrecyclinganlagen.

2.5 Katastrophenhilfe & Wiederaufbau: Humanitäre Soforthilfe nach Naturkatastrophen mit dem Ziel möglichst viele Menschen in kurzer Zeit an abgelegenen Orten zu versorgen, ist ein weiterer Aufgabenbereich von Chay Ya Austria. Dazu gehört der Transport von wasserdichten Planen, Wellblechdächern und Decken zur Errichtung von Notunterkünften per Jeep, Bus oder Helikopter sowie die Versorgung der Opfer der Katastrophe mit Nahrungsmitteln, Hygieneartikel, Medikamenten etc.

Der Wiederaufbau der Schulen nach Naturkatastrophen ist das zentrale Ziel nach der Erstversorgung der Menschen, da Bildung von Kindern der nachhaltigste Weg zur Verbesserung der Lebensgrundlage darstellt (siehe Punkt (2)). Auch der Wiederaufbau der medizinischen Grundversorgung ist ein weiteres Ziel von Chay Ya Austria.

Neben den oben aufgezählten Tätigkeiten dienen als ideelle Mittel:

- a) Einladung von Ärztinnen, Wissenschaftlerinnen und Entwicklungsspezialisten zur Abhaltung diverser Veranstaltungen, wie Projektausstellungen, Präsentationen, Symposien etc. sowie zur aktiven Mitarbeit in Form von Arbeitskreisen, Seminaren und Ausbildungsworkshops
- b) Kooperation mit öffentlichen Körperschaften, Gemeinden, Schulen, Vereinen, Wirtschaft, Wissenschaft im In- u. Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen oder unterstützen
- c) Erstellung von Entwicklungskonzepten zur Zielerreichung des Vereinszwecks
- d) Koordination und Aufbau von Netzwerken
- e) Initiierung und Aktivierung von Ausbildungs-, Medizin-, Genderempowerment-, Wiederaufbau-, Livelihood-, & Infrastrukturprojekten
- f) Beratung, Organisation und Betreuung dieser Projekte
- g) Einbindung von Schulen, Vereinen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft in Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines.
- h) Abhaltung von Eigenveranstaltungen zum Zwecke der Publizitätssteigerung (Öffentlichkeitsarbeit), Veröffentlichungen von Artikeln und Berichten über die Projekte in den Medien und Anregung zu Selbstinitiativen.
- i) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlich agierenden nationalen und internationalen Institutionen und Vereinen.
- j) Die Initiierung bzw. Förderung des Austausches von kulturellen wie soziokulturellen Projekten mit dem Ausland und umliegenden Regionen.
- k) Die Erstellung einer offiziellen Homepage.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Zuwendungen, Erbschaften, Legate, Subventionen, Sponsorenbeiträge, Kapitalerträge (Zinsen), staatliche und private Unterstützungen, Mitgliedsbeiträge und ähnliche Einnahmen. Die gesammelten Spendenmittel werden ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person, durch von der Körperschaft zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der allfälligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, und die Rechnungsprüfer.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können online oder in Präsenz stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin entweder schriftlich, telefonisch, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) Obfrau
- (b) Obfrau-Stellvertreter
- (c) Schriftführerin
- (d) Kassiererin
- (e) Beirat

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Der Vorstand wählt Mitglieder des Beirates, der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Beirates das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Beirat berät den Vorstand, hat aber in der Vorstandssitzung kein Wahlrecht.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder oder der Beirat können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Obfrau und der Kassiererin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführerin bestellen. Die Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der Obfrau verantwortlich. Die Geschäftsführerin ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit der Obfrau nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (5) Im eigenen Namen, oder für einen anderen, geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte), bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalters.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüferin

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Vereinsmitglieder werden von der Generalversammlung für **3** Jahre als Rechnungsprüferinnen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüferinnen sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.